**Musterschreiben der DiAG Online Schulung**

„Sehr geehrter (Name des Dienstgebers einfügen),

die Mitarbeitervertretung hat Kenntnis darüber erlangt, dass Basisschulungen zur Prävention und dem Umgang mit sexualisierter Gewalt als online-Schulungen durchgeführt werden sollen. Wir dürfen zunächst darauf hinweisen, dass die Auswahl des Anbieters für derartige online-Schulungen und die Art und Weise der Durchführung der Schulungen der Zustimmung der Mitarbeitervertretung nach § 36 Abs. 1 Nr. 9 MAVO bedarf. Dies ergibt sich aus einer Entscheidung des KAGH vom 15.05.2020 (M 20/19).

Wir beantragen hierzu eine Dienstvereinbarung mit uns zu verhandeln und abzuschließen (§ 37 Abs. 1 Nr. 9 MAVO) und dürfen Sie bitten, uns möglichst zeitnah mitzuteilen, wer auf Seiten des Dienstgebers an der Verhandlungsgruppe für den Abschluss der Dienstvereinbarung teilnehmen wird. Bereits heute ist darauf hinzuweisen, dass wesentliche Aspekte dieser Dienstvereinbarung sein werden:

* Zeitpunkt der Durchführung der Schulungen
* Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben
* Ausschluss der Leistung und Verhaltenskontrolle
* Zurverfügungstellung der notwendigen technischen Ausstattung
* Erfassung der Schulungszeit als Arbeitszeit.

Zum Teil wurde berichtet, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre privaten IT-Geräte für die Durchführung der online-Schulungen in Anspruch nehmen sollen. Wir dürfen darauf hinweisen, dass der Dienstgeber alle für die Erbringung der Arbeitsleistung (und hierzu gehören auch von Dienstgeber angeordnete Schulungen) notwendige Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen hat. Dies hat zuletzt das Landesarbeitsgericht Frankfurt in einer Entscheidung vom 12.03.2021 (Az. 14 Sa 306/20) ausdrücklich bestätigt. Dort heißt es:

*„Die für die Erbringung der Arbeitsleistung notwendigen Betriebsmittel hat der Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen (BAG 14. Oktober 2003 -9 AZR 657/02-Juris; BAG 16. Oktober 2007 - 9 AZR 170/07 - BAGE 124, 210-219; BAG 12. April 2011 - 9 AZR 14/10 - Juris). Dies folgt aus §§ 611a, 615 S. 3, 618 BGB. Gem. § 611a BGB schuldet der Arbeitnehmer ausschließlich die vereinbarte Arbeitsleistung, nicht aber die Stellung der hierfür erforderlichen Arbeitsmittel. § 615 S. 3 BGB liegt die Wertung zugrunde, dass der Arbeitgeber das Betriebsrisiko trägt, also das Risiko, dass die Arbeitsleistung aus in der betrieblichen Sphäre liegenden Gründen nicht erbracht werden kann. Zudem liegt § 618 BGB die Prämisse zugrunde, dass der Dienstberechtigte die Vorrichtungen und Gerätschaften zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat.“*

Auf eines bei dieser Entscheidung nicht um IT-technische Ausstattung gehen, ist die rechtliche Würdigung in vollem Umfang auf die hier bestehende Situation übertragbar. Insofern ist im Rahmen der Verhandlungen insbesondere auch zu klären, wie ausreichende Kapazitäten zur Durchführung der online Schulungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewährleistet werden können.

Da die Angelegenheit besonders eilbedürftig ist und zum Teil bereits vor Abschluss des Beteiligungsverfahrens mit der Umsetzung begonnen werden soll, weisen wir auch darauf hin, dass nach der Rechtsprechung des KAGH der Mitarbeitervertretung ein Anspruch auf Unterlassung zukommt, solange die gebotene Beteiligung nach § 36 MAVO noch nicht abgeschlossen ist. Ihrer Rückmeldung sehen wir bis zum \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Mitarbeitervertretung